

99089017261002

Fundsachen ersteigern

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000652-99089017261002/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089017261002
Leistungsbezeichnung I	Fundsachen ersteigern
Leistungsbezeichnung II	Fundsachen ersteigern
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

• § 979 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Verwertung;
Verordnungsermächtigung

Teaser

Fundsachen können in der Regel frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten versteigert werden. Wenn die Verwahrung mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, darf eine Fundsache jedoch schon eher versteigert werden. Mit Ablauf der Verwahrfrist werden die Fundsachen durch die Fundbehörde aussortiert. Nur gut erhaltene und weiter verwertbare Gegenstände werden für eine Versteigerung zurückbehalten.

Volltext

Fundsachen können in der Regel frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten versteigert werden. Wenn die Verwahrung mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, darf eine Fundsache jedoch schon eher versteigert werden. Mit Ablauf der Verwahrfrist werden die Fundsachen durch die Fundbehörde aussortiert. Nur gut erhaltene und weiter verwertbare Gegenstände werden für eine Versteigerung zurückbehalten.

Finder, die bei Ablieferung der Fundsache ihren Anspruch auf Eigentumserwerb geltend gemacht haben, werden von der Fundbehörde schriftlich über das Bereitliegen ihres Fundes informiert, sofern sie nicht bereits persönlich vorgesprochen haben. Gegen Entrichtung einer geringen Gebühr für den entstandenen Verwaltungsaufwand wird die Fundsache ausgehändigt.

Alle anderen Fundsachen werden vernichtet oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Öffentliche Versteigerungen

In der Regel werden diese Versteigerungen quartalsweise durchgeführt. Die Termine werden am Jahresanfang für das ganze Jahr festgelegt und veröffentlicht. Darüber hinaus wird jede Veranstaltung

Modul

Sachverhalt

einzelnen vor ihrem Stattfinden im Amtsblatt und in der Tagespresse bekannt gemacht.

Während der öffentlichen Versteigerung wird ausschließlich Barzahlung akzeptiert.

Internetauktionen

Einzelne Fundgegenstände versteigert die Fundbehörde auch im Internet über die Plattform der Zollauktion.

Hierfür gibt es keine bestimmten Termine. Die bei der Zollauktion angebotenen Gegenstände sind bebildert und beschrieben. Eine persönliche Inaugenscheinnahme durch Interessenten ist während der Sprechzeiten der Fundbehörde möglich. Sie wird auch empfohlen, da der Erwerb einer Fundsache über die Internet-Versteigerung jegliche Gewährleistung des Anbieters für Sachmängel ausschließt.

Die Angebote werden nach Zuschlagserteilung nicht versandt, sondern sind gegen Barzahlung und während der Sprechzeiten in der Fundbehörde abzuholen.

Erforderliche Unterlagen

keine

Voraussetzungen

Kosten

Es werden keine Gebühren erhoben.

Verfahrensablauf

Fundsachen, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht abgeholt wurden und in einem guten Zustand sind, werden zur Versteigerung freigegeben. Sie haben dann die Möglichkeit, diese Wertgegenstände auf öffentlichen Versteigerungen oder Internetversteigerungen zu erwerben. Es ist zu empfehlen, dass Sie sich die Fundsache im Vorfeld der Ersteigerung genau anschauen.

Haben Sie auf einer öffentlichen Versteigerung einen Wertgegenstand ersteigert, bezahlen Sie vor Ort und können den Wertgegenstand sofort mitnehmen.

Ersteigerten Sie einen Wertgegenstand im Internet,

Modul

Sachverhalt

wird dieser nicht unbedingt versandt und Sie können sich den Gegenstand dann während den Öffnungszeiten der Fundbehörde abholen und bezahlen.

Bitte beachten Sie, dass der Betrag bar bezahlt werden muss.

Bearbeitungsdauer

Frist

**weiterführende
Informationen**

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal